

# Amtsblatt der Europäischen Union

L 5



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

8. Januar 2019

Inhalt

## II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

### VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2019/23 der Kommission vom 7. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak** ..... 1

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.



## II

*(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)*

## VERORDNUNGEN

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/23 DER KOMMISSION

vom 7. Januar 2019

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/96 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sind die staatlichen Organe, Unternehmen und Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen und Organisationen der ehemaligen Regierung Iraks aufgeführt, deren Mittel und wirtschaftliche Ressourcen, die am 22. Mai 2003 außerhalb von Irak belegen waren, gemäß dieser Verordnung einzufrieren sind.
- (2) Am 27. Dezember 2018 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, einen Eintrag aus der Liste der Personen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu streichen.
- (3) Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Januar 2019

*Für die Kommission,  
im Namen des Präsidenten,  
Leiterin des Dienstes für außenpolitische Instrumente*

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6.

## ANHANG

In Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 wird folgender Eintrag gestrichen:

„106. RAYON STATE ESTABLISHMENT (alias RAYON STATE COMPANY). Adresse: P.O. Box 11230, Hindiya, Babylon, Iraq.“

---







